

Förderrichtlinien der Gemeinde Eutingen im Gäu für die Förderung von Privatmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Weitingen“

Präambel

Grundlage für die Förderfähigkeit einzelner Sanierungsmaßnahmen über das LRP ist die „Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums des Landes Baden - Württemberg über die Förderung städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ (Städtebauförderungsrichtlinien - StBauFR 2007) vom 23.11.2006, - Az.: 5-2520.2/8 - (GABl. S. 568), zuletzt geändert am 20.09.2011 - Az.: 92-2520.2/13 - .

Generell können nur Maßnahmen gefördert werden, die den Sanierungszielsetzungen der Gemeinde entsprechen. Ortsbildgerechte und umweltfreundliche Baukonzeption und Materialien werden grundsätzlich vorausgesetzt.

Ein Rechtsanspruch für Private auf Gewährung von Sanierungsfördermitteln gegenüber der Gemeinde besteht nicht.

Private Erneuerungsmaßnahmen an Wohngebäuden

a) Umfassende Modernisierung mit städtebaulicher Aufwertung

Förderung im Regelfall durch verlorene Zuschüsse mit dem Fördersatz von 30% der förderfähigen Kosten über eine Modernisierungsvereinbarung gemäß StBauFR, für die Durchführung umfassender Modernisierungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen bis zu einem Förderhöchstbetrag von 30.000 € für eine Wohneinheit und bis zu 10.000 € für jede weitere Wohneinheit. Neben der funktionalen Aufwertung wird hierbei auch eine städtebaulich-gestalterische Aufwertung des Gebäudes erwartet.

b) Teil- oder Restmodernisierung

Förderung im Regelfall durch verlorene Zuschüsse mit dem Fördersatz von 25% der förderfähigen Kosten über eine Modernisierungsvereinbarung gemäß StBauFR, für die Durchführung von Teil- oder Restmodernisierungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen mit einem Förderhöchstbetrag von 20.000 €.

c) Nebengebäude

Förderung im Regelfall durch verlorene Zuschüsse mit dem Fördersatz von 20% der förderfähigen Kosten über eine Modernisierungsvereinbarung gemäß StBauFR, für die Durchführung von Modernisierungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen mit einem Förderhöchstbetrag von 20.000 €.

Neuschaffung von Wohnraum in Bestandsgebäuden

Förderung im Regelfall durch verlorene Zuschüsse mit dem Fördersatz von 30% der förderfähigen Kosten über eine Modernisierungsvereinbarung gemäß StBauFR, für die Neuschaffung von abgeschlossenen Wohneinheiten durch Ausbau- oder Umnutzungsmaßnahmen (einschl. untergeordneten Anbauten) bis zu einem Förderhöchstbetrag von 40.000 € für eine Wohneinheit und zusätzlich 15.000 € je weiterer Wohneinheit.

Die Kumulierung mit Modernisierungszuschüssen nach Nr. 1 für das Bestandsgebäude ist möglich.

Private Erneuerungsmaßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden

Die Förderung erfolgt im Regelfall entsprechend Nr. 1, sofern die künftige gewerbliche oder sonstige Nutzung des Gebäudes im positiven Sinne den Sanierungszielsetzungen der Gemeinde für das Gebiet entspricht. Unerwünschte Nutzungen werden nicht bezuschusst.

1. Private Abbruch- und Neubaumaßnahmen

Erstattung für Abbruch- und Abbruchfolgekosten

Gewährt wird im Regelfall eine Kostenerstattung über eine Ordnungsmaßnahmenvereinbarung in Höhe von bis zu 100% der notwendigen Abbruchkosten (auf Grundlage Angebot des günstigsten Bieters) ohne Höchstbetrag. Abbruchfolgekosten werden im Einzelfall geregelt.

2. Einzelfallklausel

Die Gemeinde behält sich vor, in besonders gelagerten Ausnahmefällen abweichende Einzelfallregelungen im Rahmen der StBauFR zu treffen.

Eutingen im Gäu, den 13.10.2015



.....
Armin Jöchle
Bürgermeister